

Antrag nach VV TB Niedersachsen Anlage C Teil C 2 / C 3 / C 4 Ifd. Nr. C 4.5 auf

Erstausstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP)
für folgendes Bauprodukt / folgende Bauart ¹⁾:

Ergänzung oder Änderung

des abP Nr. P- _____ -

Verlängerung der Geltungsdauer

des abP Nr. P- _____ -

Bezeichnung:

Rohrabschottung „Musterschott“

Materialart:

Gegenstand:

Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus wärmeisolierten Metallrohren der **Feuerwiderstandsklasse R 90** nach DIN 4102-11,
- deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung beruht und
- an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

Als Grundlage für die Ausstellung des abP dienen die in der Tabelle 1 (s. Anlage) aufgeführten Prüfberichte / Prüfzeugnisse.

Für die Herstellung bzw. Errichtung ¹⁾ des beantragten Gegenstandes werden die in der Tabelle 2 (s. Anlage) aufgeführten Bauprodukte verwendet.

Für dieses Bauprodukt / diese Bauart ¹⁾ wurde bei keiner anderen Prüfstelle ein Antrag auf Ausstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bzw. einer allgemeinen Bauartgenehmigung beim DIBt gestellt. Außerdem existiert für dieses Bauprodukt / diese Bauart ¹⁾ unter gleichem Namen auch kein anderer bauaufsichtlicher Nachweis, beispielsweise ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, eine allgemeine Bauartgenehmigung oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und es ist kein solcher beantragt.

Für folgende ähnliche Bauprodukte / folgende ähnliche Bauarten ¹⁾ wurde bei den angegebenen Prüfstellen Antrag auf Ausstellung eines abP gestellt:

Keine

siehe Anlage

Uns ist bekannt, dass unzutreffende Angaben bei der Beantragung eines abP zur Zurückziehung des abP führen können.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Prüfstelle zur Veröffentlichung des abP verpflichtet ist und dieser Pflicht zzt. dadurch nachkommt, dass die Prüfstelle zur weiteren Veranlassung eine Kopie dieses abP an das Fraunhofer Informationszentrum für Raum und Bau, Nobelstraße 12, 70560 Stuttgart, sendet.

Sofern für den Handel, das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind, werden diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht.

Musterhausen, 05.05.2022

Ort und Datum

Max Mustermann

Unterschrift

Firmenname/Anschrift/Stempel

1) nichtzutreffendes bitte streichen

Übereinstimmungserklärung der verwendeten Bauprodukte

Die im beantragten abP aufzuführenden, für den beantragten Gegenstand wesentlichen Bauprodukte sind hinsichtlich ihrer Zusammensetzung (Zusätze, die im Rahmen der Herstellung zur Prozesssteuerung verändert werden, sind hiervon ausgenommen) und ihres Herstellungsverfahrens mit den in den Prüfberichten / Prüfzeugnissen gemäß Tabelle 1 aufgeführten Bauprodukten gleich geblieben (siehe nachfolgende Tabelle 2).

Tabelle 2: Auflistung sämtlicher beim abP-Gegenstand verwendeten Bauprodukte

Pos. Nr. des Prüfberichtes gemäß Tabelle 1	Benennung Bauprodukt im Prüfbericht / Prüfzeugnis (siehe Baustofftabelle) (z. B. Mineralwolle „.....“)	Verwendbarkeitsnachweis lt. Prüfbericht / Prüfzeugnis (z. B. abZ-Nr. Z-..., aBG Nr. ...) oder Leistungserklärung nach hEN oder ETA	Benennung Bauprodukt aktuell ²⁾	Verwendbarkeitsnachweis aktuell (z. B. abZ-Nr. Z-..., aBg Nr. ...) oder Leistungserklärung nach hEN oder ETA (Nachweis vollständig, keine Kurzfassung) beifügen.
1	Streifen	Z-PA-III 2.1122	STRIPE ONE (Fa. Muster)	Leistungserklärung Nr. 123/SO1
1	Streifen 1	P-3300/3033-MPA BS	STRIPE TWO (Fa. Muster)	ETA-18/1111
2	Muster- Schaum-Streifen	Leistungserklärung Nr. MSS 001-18	Muster- Schaum- Streifen (Fa. Muster)	Leistungserklärung Nr. MSS 001-18
3	Silikondichtstoff SI	abP Nr. P-3000/100/13-MPA BS	Silikondichtstoff SI (Fa. Muster)	aBG Nr. Z-19.53-1234
4	„Müller Gipsplatten“ Typ GKF nach DIN 18180	PA-III 4.99	„Müller GKF“ Typ GKF nach DIN 18180 und Typ DF nach DIN EN 520 (Fa. Muster)	Leistungserklärung Nr. MSS 001-18 Typ GKF nach DIN 18180 und Typ DF nach DIN EN 520

Sollten die Zeilen in der vorstehenden Tabelle nicht ausreichen, dann bitte eine weitere Kopie dieser Tabelle verwenden.

²⁾ Es sind grundsätzlich sämtliche nachgewiesenen Leistungskriterien entsprechend zugehöriger Produktnorm bzw. ETA anzugeben (z. B. Gipsplatte „Hersteller, Name“, Typ DF nach EN 520)